Parkbenutzungsordnung der Flug-Hafen-Saarland GmbH

Das Parken ist auf dem gesamten Flughafengelände nur auf den gekennzeichneten Flächen und nur mit gültigem Parkticket erlaubt.

Einstellbedingungen Mietvertrag

Der Vermieter stellt dem Mieter nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen Einstellplatz für sein Kraftfahrzeug (Kfz) zur Verfügung. Mit Annahme des Einstellscheins und Einfahren in die Parkeinrichtung kommt ein Mietvertrag zustande. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Kfz sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung des Parkobjektes erfolgt auf eigene Gefahr.

Mit Benutzung der Parkplätze werden die Einstellbedingungen sowie die veröffentlichte Flughafenbenutzungsordnung anerkannt.

Mietpreis - Einstelldauer

Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste. Die Berechnung der Parkgebühr erfolgt im 24-Stunden-Rhythmus, d. h. nach Überschreiten der 24 Stunden ab Einfahrtzeitpunkt wird ein weiterer Tag berechnet. Nach dem Bezahlvorgang hat der Mieter das Parkobjekt unverzüglich zu verlassen. Dazu hat er sich nach dem Bezahlvorgang unverzüglich zu seinem Kfz zu begeben und die Parkeinrichtung über die Ausfahrten zu verlassen. Hält sich der Mieter dabei länger in der Parkeinrichtung auf als zum Verlassen erforderlich, wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig.

Die Höchsteinstelldauer beträgt 6 Wochen, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen ist. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Kfz ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu. Zuvor fordert der Vermieter den Mieter oder - wenn dieser ihm nicht bekannt ist - den Halter des Kfz schriftlich unter Androhung der Räumung auf, das Kfz zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls der Vermieter den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand z.B. über die Auskunft der Kfz-Zulassungsstelle ermitteln kann. Bei Verlust des Einstellscheines oder der Ausfahrtmünze/-karte ist der Mietpreis entsprechend der aushängenden Preisliste für 6 Wochen zu bezahlen, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder der Vermieter eine längere Einstelldauer als 6 Wochen nach. Eine Weitergabe oder Untervermietung des Einstellplatzes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

Parkplätze für mobilitätseingeschränkte Personen

Die hierfür vorgesehenen Stellplätze dürfen ausschließlich von Fahrzeugen genutzt werden, bei denen gut sichtbar der blaue EU-Parkausweis für Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung ausgelegt ist. Das bloße Vorliegen des Merkzeichens „G“ berechtigt nicht zur Nutzung dieser Stellplätze. Diese Stellplätze sind durch entsprechende Verkehrszeichen mit Zusatzzeichen Rollstuhlfahrersymbol sowie durch eine entsprechende Bodenmarkierung mit dem gleichen Piktogramm gekennzeichnet. Die Nutzung ist nur zulässig, wenn die Person, für die der Parkausweis ausgestellt wurde, das Fahrzeug selbst führt oder mit dem Fahrzeug befördert wird.

Bei unberechtigter Nutzung dieser Stellplätze gelten die Regelungen dieser Einstellbedingungen zur Vertragsstrafe und zum Abschleppen.

Vertragsstrafe/ Abschleppen

Bei verkehrswidriger Abstellung sowie bei Überschreitung der maximal zulässigen oder bezahlten Parkzeit wird von dem Fahrzeugführer eine Vertragsstrafe von 20 € erhoben.
Dauert der Verstoß länger als 24 Stunden nach Ablauf der zulässigen oder bezahlten Parkdauer fort, wird für jede weitere vollendete Zeitspanne von 24 Stunden eine zusätzliche Vertragsstrafe in Höhe von 20 Euro erhoben. Die Vertragsstrafen sind für einen ununterbrochenen Parkvorgang auf insgesamt 140 Euro begrenzt. Neben der Vertragsstrafe bleibt das für die tatsächliche Dauer der Nutzung geschuldete Park- oder Nutzungsentgelt geschuldet.
Die Befugnis, das Fahrzeug nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen entfernen oder umsetzen zu lassen und die erforderlichen Kosten geltend zu machen, bleibt unberührt.
Bei Nichtzahlung der Vertragsstrafe/Parkgebühren kann eine Nutzungsuntersagung der Parkfläche ausgesprochen werden.
Zudem können verkehrswidrig abgestellte oder nach Ablauf der höchstzulässigen und bezahlten Parkzeit auf den Parkplätzen verbliebene Kraftfahrzeuge auf Kosten und Gefahr des Fahrzeugführers entfernt werden.

Verlust des Parkscheins

Bei Verlust des Parkscheins wird gegen Nachweis der Reisedauer ein Ersatzparkschein ausgestellt. Als Nachweis der Reisedauer sind die Reiseunterlagen vorzulegen. Für die Ausstellung des Ersatzparkscheins werden Bearbeitungskosten in Höhe von 20 € erhoben.

Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet vorbehaltlich dieser Regelung für alle Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Er haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse sowie durch das eigene Verhalten des Mieters oder das Verhalten Dritter verursacht werden. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Kfz vor Verlassen der Parkeinrichtung unverzüglich dem Personal des Vermieters mitzuteilen.

Sonstige Schäden seines Kfz muss der Mieter dem Vermieter ebenfalls innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Verlassen der Parkeinrichtung schriftlich mitteilen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen.

Macht der Mieter Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass der Vermieter seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat. Die durch leicht fahrlässiges Verhalten begründete Haftung des Vermieters ist im Hinblick auf Sach- oder Vermögensschäden auf 100.000 € begrenzt. Bei Sach- und Vermögensschäden, die durch ein leicht fahrlässiges Verhalten des Vermieters verursacht wurden, besteht zudem eine Pflicht des Mieters, sich an der Schadensregulierung in Höhe von 300 € zu beteiligen (Eigenbeteiligung).

Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Begleitperson oder seine Beauftragten dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Insofern haftet er auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkeinrichtung durch ein Verhalten, das über den durch diese Einstellbedingungen gestatteten Gebrauch hinausgeht. Dazu zählt auch das Ablagern von Müll innerhalb der Parkeinrichtung. Alle anfallenden Kosten werden zuzüglich einer Bearbeitungspauschale von 100 € dem Mieter in Rechnung gestellt.

Pfandrecht

Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

Benutzungsbestimmungen

Es muss im Schritttempo gefahren werden. Abgestellte Pkw sind sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Im übrigen gelten die Vorschriften der StVO.

In der Parkeinrichtung ist verboten:

- das Rauchen und die Verwendung von Feuer
- die Einstellung des Fahrzeugs mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagenbehältern und Vergasern sowie anderen den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden
- die Einstellung polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge
- das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z.B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen, auf Parkplätzen für mobileingeschränkte Personen, auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen oder auf schraffierten Flächen.

Weitere Bestimmungen und Folge von unwirksamen Bestimmungen

Ergänzend zu diesen Einstellbedingungen gelten die durch Aushang bekanntgegebenen Hinweise des Vermieters. Sollte eine Bestimmung dieser Einstellbedingungen unwirksam sein oder werden, so werden hierdurch die weiteren Bestimmungen nicht berührt.

Saarbrücken, 01. November 2026